

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter in der Fassung vom 26.03.1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10.11.1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) erlast die Stadt Ichenhausen folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter in der Fassung vom 26.03.1991 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 07.11.1997
STADT ICHENHAUSEN


Klement
1. Burgermeister



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl S. 343), und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361), erläßt die Stadt Ichenhausen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 19. März 1991 Nr. 20 Az. 028 genehmigte

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ichenhausen i.d.F. vom 01.06.1990

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1999	45 DM

im Jahr."

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 26.03.1991
STADT ICHENHAUSEN


H a f n e r
1. Bürgermeister



S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwGAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 816), und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361), erläßt die Stadt Ichenhausen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 18.05.1990 Nr. 20 Az. 028 genehmigte

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Stadt
Ichenhausen
vom 18.12.1981

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

"Der Abgabesatz beträgt je Einwohner jährlich 20,-- DM."

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 01.06.1990
STADT ICHENHAUSEN


H a f n e r
1. Bürgermeister



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Ichenhausen folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM.

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den
STADT ICHENHAUSEN

18. Dez. 1981


K u h n
1. Bürgermeister

GZ vom 29.12.1981 Nr. 298 S. 24

Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8. 12. 1981 eine Satzung über die Erhebung einer im Betreff genannten Kommunalabgabe beschlossen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14, Zimmer 11 - 1. Stock -, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ichenhausen, den 22. Dezember 1981

Stadt Ichenhausen: K u h n, Bürgermeister